Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

77. Stück, 05.01.1922

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben ben 5. Januar 1922.) 77. Stud.

Inhalt:

Nr. 145. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 31. Desember 1921, betreffend Anderung ber Eberkörungsordnung für den Umisverband Westerstede.

Nr. 146. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1922, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Mr. 145.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Underung der Cberkörungsordnung für den Amisberband Westerstede.

Oldenburg, ben 31. Dezember 1921.

Die auf Grund des Artisels 3 des Eberkörungs= gesehes vom 4. Februar 1888 für den Amtsverband Besterstede ersassene Eberkörungsordnung vom 24. März 1903 wird nach Anhörung des Amtsrats des Amtsver= bandes Besterstede mit Wirkung vom 1. Januar 1922 geändert wie folgt:

1. Artifel 9 § 3 erhält folgende Faffung:

"Für jeden bei ber Haupt- oder Nachkörung erstmalig angekörten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 20 M zur Kasse des Amtsverbandes Westerstede zu besahlen.



Erfolgt die Ankörung in einem vom Obmanne angefetzten außerordentlichen Nachkörungstermine (§ 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 20 M zu bezahlen.

Diefe Zuschlagsgebühr ift auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförung zu einer Abkörung des Ebers führen sollte."

2. Artifel 11 § 3 erhält folgende Faffung:

"Der Antrag auf eine Revisionskörung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protofolls mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 30 M bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung dieses Bestrages, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amt mit kurzer Frist; läßt er auch diese under nutt verstreichen, so geht er des Rechtes auf eine Revisionssförung verlustig."

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung: "Der niedrigste Sat bes Deckgeldes wird auf 30 M festgesetzt."

Oldenburg, ben 31. Dezember 1921.

Ministerium des Juneru. Tangen.

Brand.

Mr. 146.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Priifungsordnung für Apotheker.

Olbenburg, den 2. Januar 1922.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Reichstrat beschlossen, die Prüfungsordnung für Apotheker — Unlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1904, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker — wie folgt abzuändern:

I. In dem § 3 Abs. 4, § 5, § 6 Ziffer 2 und 3, § 7, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 39, § 41 sowie in Muster 1 (zu § 6) werden die Worte "Lehrling, Apotheferlehrling, Lehrlings, Lehrlinge, Lehrlingen bzw. Lehrzeit, Lehrlingszeit" durch die Bezeichnungen "Praktikant, Praktikanten bzw. Praktikantenzeit" ersett.

II. In dem § 2 Abs. 1, § 6 Ziffer 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Ziffer 1, § 35 Abs. 1, 3 und 4, § 36 Abs. 1, § 39 sowie in den Mustern 4 (zu § 35) und 5 (zu § 36) werden die Worte "Gehilfe, Apothekersgehilfe, Gehilfen bzw. Gehilfenzeit, Gehilfenjahre" durch die Bezeichnungen "Afsistent, Assistenten bzw. Assistentenzeit, Assistentenjahre" ersett.

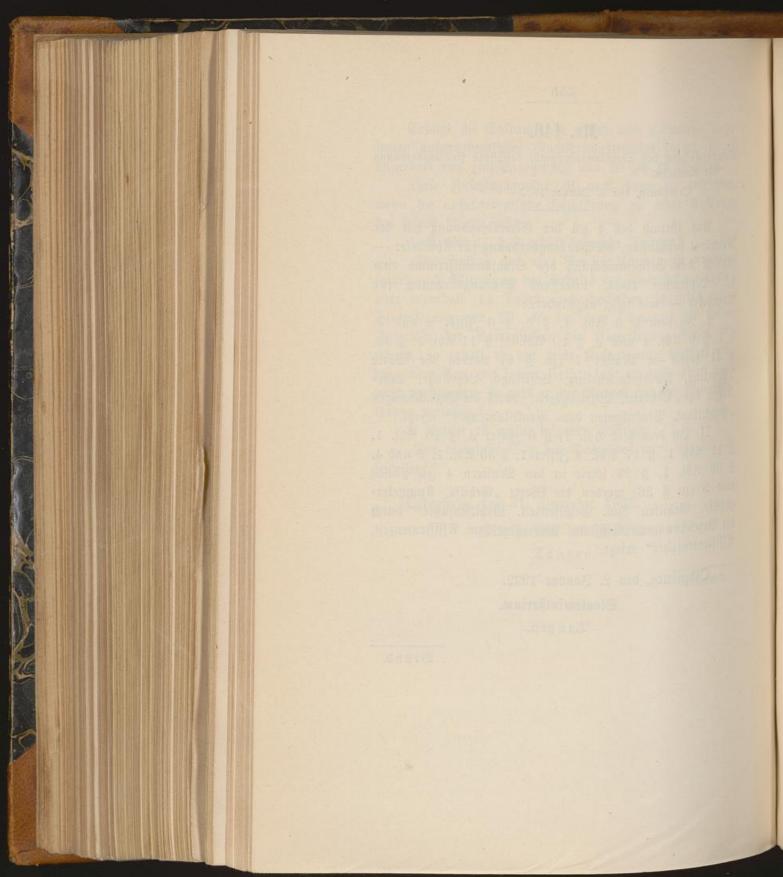
Olbenburg, ben 2. Januar 1922.

Staatsminifterium.

Tangen.

Brand.







Landesbibliothek Oldenburg